

Die gesetzliche Unfallversicherung

Stand Januar 2010

Aufgaben und Leistungen

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und Versicherte oder deren Hinterbliebene durch Geldleistungen zu entschädigen. Die Mittel für die Leistungen werden im Umlageverfahren durch Beiträge der Kommunen und des Landes Rheinland-Pfalz aufgebracht. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, das SGB VII.

Zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gehören die

- Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen und der Gemeindeunfallversicherungsverbände)
- Gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Gesetzliche Grundlagen

SGB VII

- §§ 2 – 6 Versicherter Personenkreis
- §§ 7 – 13 Versicherungsfall
- §§ 14 – 25 Prävention
- §§ 26 – 94 Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls
- §§ 104 – 113 Haftung von Unternehmern
- §§ 114 – 149 Organisation
- §§ 150 – 187 Aufbringung der Mittel
- §§ 188 – 198 Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit anderen Leistungsträgern
- §§ 199 ff Datenschutz

- Satzung und Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse:
siehe unter: www.ukrlp.de / Unfallkasse / Satzung

Die Prinzipien des deutschen Unfallversicherungssystems

Die Aufgaben

- Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Prävention)
- Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Rehabilitation) sowie
- finanzielle Leistungen (Entschädigung)

liegen in einer Hand – bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieses System ermöglicht einen umfassenden Schutz der Beschäftigten und eine hohe soziale Absicherung.

Das Risiko, bei der Arbeit durch einen Unfall verletzt zu werden, ist in den letzten 20 Jahren um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Falls es trotzdem zu einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder einer Berufskrankheit kommt, ist der/die Betroffene durch ein komplettes Betreuungssystem abgesichert.

Die Leistungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Prävention hat das Ziel, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Zeitgemäße Prävention folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen genauso einschließt wie Fragen der Ergonomie und der Arbeitsorganisation. Die Unfallkasse hat im Rahmen ihres Präventionsauftrages auch für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Rehabilitation

Wenn es trotz aller Bemühungen um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zum Unfall oder zur Berufskrankheit kommt, lautet der Grundsatz der Unfallkasse: Rehabilitation vor Rente. Das bedeutet: Die optimale medizinische Betreuung der Versicherten sowie ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung stehen stets im Vordergrund aller Bemühungen. Weil eine erfolgreiche Rehabilitation für die Versicherten die beste Lösung ist, werden alle geeigneten Mittel eingesetzt. Eine Rente wird daher grundsätzlich erst gezahlt, wenn alle sinnvollen und zumutbaren Rehabilitationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, jedoch auch schon während der beruflichen Rehabilitation neben dem Übergangsgeld.

Entschädigung

Nach einem Arbeits- und Wegeunfall sowie bei einer Berufskrankheit können Versicherte oder deren Hinterbliebene verschiedene Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten. Hierzu gehören unter anderem Sach- und Dienstleistungen, Geldleistungen, Renten oder Abfindungen.

Die Entschädigung von Versicherten oder Hinterbliebenen erfolgt nach dem Schadensersatzprinzip. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz tritt an die Stelle des ursprünglich zu

Schadensersatz Verpflichteten. Der entstandene Schaden muss auf den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit zurückzuführen sein (Kausalität). Eine Entschädigung in Form einer Rente ersetzt jedoch nicht den konkreten Schaden (etwa den genau berechneten Verdienstaufschlag), sondern es erfolgt eine pauschalierte Bemessung.

Renten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz setzen – anders als privater Schadensersatz - nicht voraus, dass der Verletzte einen konkret nachweisbaren wirtschaftlichen Schaden erlitten hat. Es wird nur ein möglicher Schaden ausgeglichen. Entschädigt wird nicht eine Minderung des Erwerbseinkommens, sondern die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Diese Beeinträchtigung wird daher nicht an den Berufen der Versicherten und ihren Einkommensverhältnissen nach dem Versicherungsfall, sondern nach dem Unterschied der für die Versicherten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden Erwerbsmöglichkeiten vor und nach dem Versicherungsfall bemessen.

Beiträge

Das Finanzierungssystem der Unfallkasse ist durch das Bedarfsdeckungsprinzip gekennzeichnet. Das bedeutet, dass der Aufwand für die Entschädigung der Unfälle, die Prävention und die Verfahrenskosten einschließlich der Verwaltungskosten hochgerechnet und in einem jährlichen Haushalt im Vorhinein festgelegt werden.

Die Unfallkasse erhebt anhand des Haushalts die Umlagebeiträge bei den Mitgliedern nach einem festgelegten Schlüssel. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungsbereichen erhält die gesetzliche Unfallversicherung keine staatlichen Zuschüsse.

Die Beiträge der Mitglieder ergeben sich aus dem Umlagesoll. Es errechnet sich aus der Gesamtsumme aller Aufwendungen abzüglich der eigenen Einnahmen des UVT. Das Umlagesoll wird für jeden Versicherungsbereich getrennt ermittelt und jeweils durch den Beitragsmaßstab (= Gesamteinwohnerzahl / -Beschäftigtenzahl / -Arbeitsentgelte) geteilt. Dies ergibt den Hebesatz. Der Hebesatz wird mit der jeweiligen Berechnungsgrundlage eines Unternehmens multipliziert und ergibt den Beitrag des Mitglieds.

Unfallkassen verbessern Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Vor Ort, in den Unternehmen, schaffen die Präventionsfachleute der Unfallkassen gemeinsam mit den Sicherheitsfachkräften die Voraussetzungen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Die Präventionsdienste, Technischen Aufsichtsdienste, Fachausschüsse und Prüf- und Zertifizierungsstellen beraten, überwachen, prüfen und kontrollieren. Unfälle werden analysiert und die dabei anfallenden Daten zur Ursache und zum Hergang fließen sofort in die Beratung ein. Die Erfahrung der Präventionsfachleute aus vielen unterschiedlichen Bereichen stehen den Betrieben damit direkt zur Verfügung.

Prävention heißt Praxisnähe. Für alle Mitgliedsbetriebe gibt es von der Unfallkasse maßgeschneiderte Angebote zur Zusammenarbeit. Die Präventionsdienste bieten qualifizierte Beratung und praxisperechte Hilfen in allen Aspekten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Maßgeblich hierfür ist die Beratung und Überwachung von Betrieben,

Forschung, Aus- und Fortbildung von Arbeitsschutzexperten sowie die Bereitstellung zahlreicher Informationsangebote.

In verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften geben die Unfallkassen vor, welche Maßnahmen die Mitgliedbetriebe und Beschäftigten zu beachten haben, z. B. wie Maschinen, Einrichtungen und Verfahren gestaltet werden müssen, damit Unfälle vermieden und wie Arbeitsverfahren sicher und gesund organisiert werden. In allen Vorschriften haben technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen.

In dem Regelwerk für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz findet man konkrete Beispiele, wie die Vorschriften in der Praxis umgesetzt werden können. Weitere Empfehlungen für eine sichere und gesunde Arbeitsplatzgestaltung werden in Merkblättern für bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsmittel und Zielgruppen zusammengefasst.

In der Datenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind fast alle Vorschriften, Regeln und auch viele Informationen im Volltext enthalten.

Die Adresse lautet:

www.dguv.de / „Publikationen / BUK-Regelwerk“ und / „Publikationen / Merkblätter“.

Präventionsdienste und Technische Aufsichtspersonen

Hauptaufgabe der Präventionsdienste ist es, die Betriebe in Fragen der Sicherheit und der Gesundheit im Betrieb zu motivieren, zu informieren und zu beraten sowie die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. In der Präventionsabteilung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz arbeiten Ingenieure, Pädagogen, Messtechniker, Naturwissenschaftler, Gesundheitswirtinnen und in absehbarer Zeit auch Arbeitsmediziner.

Die Technischen Aufsichtspersonen

- beraten die Betriebe in allen Fragen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- ermitteln und analysieren die Gründe für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- überwachen die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen in den Unternehmen
- entwickeln Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes
- schulen betriebliche Arbeitsschutzexperten, Führungskräfte und Beschäftigte
- beraten Hersteller und Betriebe bei der sicherheitstechnischen und ergonomischen Gestaltung von Arbeitsmitteln
- prüfen technische Arbeitsmittel in puncto Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Antrag des Herstellers.

Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung

Durch betriebliche Präventionsmaßnahmen sollen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhütet, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren abgewendet und die Arbeit menschengerecht gestaltet werden. Ihr oberstes Ziel ist die Bekämpfung der Gefahren an der Quelle. Sie sollen möglichst zwangsläufig und unabhängig vom Willen einzelner Personen wirken und deshalb die

Arbeitsbedingungen an erster Stelle mit technischen und organisatorischen Mitteln verbessern. Geeignete Präventionsmaßnahmen berücksichtigen Erkenntnisse insbesondere aus der

- Sicherheitstechnik, z. B. durch Maschinenschutz
- Arbeitsmedizin, z. B. durch arbeitsmedizinische Vorsorge
- Arbeitshygiene, z. B. durch sicheren Umgang mit Gefahrstoffen
- Arbeitswissenschaft (Ergonomie), z. B. durch menschengerechte Gestaltung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsorganisation, z. B. durch Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Arbeitsabläufe und –verfahren.

Objektive Schutzmaßnahmen haben dabei Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen, die den Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen oder von Sicherheitszeichen (Schildern) umfassen.

Geeignete Präventionsmaßnahmen werden mit Hilfe von Gefährdungsbeurteilungen ermittelt. Anhand von Gefährdungsbeurteilungen müssen Unternehmen die konkreten Gefährdungen im Betrieb ermitteln und bewerten. Damit haben sie die Möglichkeit, nicht allein nach Vorschriftenlage oder erst nach einem Unfall zu reagieren: Sie können Gefährdungen gezielt abstellen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zum Arbeitsschutz ergreifen. Entsprechende Unterstützung erhalten sie durch branchenbezogene Anleitungen, die von den Berufsgenossenschaften entwickelt werden. Damit stellt die Unfallkasse den Mitgliedsbetrieben ein praxistaugliches Instrument zur Verfügung, das die zeitgemäße Prävention erleichtert und die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt.

Aufgabe der Betriebe

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb ist Aufgabe des Unternehmers. Dabei muss er die entsprechenden Gesetze und Vorschriften beachten und die Erste Hilfe organisieren. Jedes Mitgliedsunternehmen kann auf das Beratungsangebot der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zurückgreifen. Vor Ort unterstützen Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte, die von der Unfallkasse geschult werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Ihre Ansprechpartner:

Versicherungsschutz und Leistungen

☎ 02632 960-112
✉ c.pfeiffer@ukrlp.de

Prävention

☎ 02632 960-300
✉ h.bartels@ukrlp.de

Rehabilitation

☎ 02632 960-200
✉ c.engels@ukrlp.de